

## Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Jahrgang	LfdNr.
2024	18

## Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 28.03.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 und Art. 90 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2023, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Satz 4 wird vor dem Wort "Leistungspunkten" das Wort "von" eingefügt.
- 2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "mindestens 80 Arbeitstage" durch die Worte "einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen" ersetzt.
- 3. In § 15 Abs. 3 wird die Nummerierung der Sätze korrigiert von Satz 1 bis Satz 7.
- 4. § 24 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
  - "¹Die Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen nach Absatz 2 Satz 1 kann zur Überprüfung der Urheberschaft der Arbeit mit einer fünf- bis zehnminütigen, nicht benoteten Besprechung der Inhalte der Modularbeit verbunden werden. ²Bei Modularbeiten nach Absatz 2 Satz 2 kann ergänzend eine Vorstellung der Arbeit, die in die Bewertung der Modularbeit einfließen kann, vorgesehen werden; nähere Regelungen sind im Studienplan zu treffen."
- 5. Nach § 26 Abs. 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
  - "Das Bewertungsverfahren einer Abschlussarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten."
- 6. In § 31 Abs. 2 Satz 3 werden das Wort "ist" durch das Wort "soll" und die Worte "zu machen" durch "gemacht werden" ersetzt.
- 7. Nach § 35 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Ein Weiterstudium in einem höheren Studiensemester als dem, für das die Vorrückensregelung gilt, ist erst nach Erfüllung der Vorrückensregelung zulässig."

- 8. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "der zum zweiten Mal nicht bestandenen Prüfung" durch die Worte "einer nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung" ersetzt.
  - 9. § 36 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
    - "³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und erstmaliger Prüfungsversuche."
- 10. Nach § 36 Abs. 3 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
  - "<sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten in Wiederholungsprüfungen.
- 11. In § 37 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Begriff "Abs. 4" und nach dem Begriff "Abs. 3" jeweils der Zusatz "Satz 3" eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 20.03.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.03.2024.

Prof. Dr. Martin Leitner

Präsident

Die Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 28.03.2024 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2024 unter der laufenden Nummer 18 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.03.2024.

## **BEKANNTMACHUNG**

Hiermit wird die Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 28.03.2024, ausgefertigt am 28.03.2024, bekannt gemacht.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2024 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 18, veröffentlicht.

i. A.

Grieser